

AZ: sse-21049/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Funktionstüchtigkeit der beim Beschwerdeführer verbauten Wallbox zum Laden von elektrobetriebenen Fahrzeugen sowie über die damit in Verbindung stehenden Kosten.

Der Beschwerdeführer beantragte am 10.06.2020 beim Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin) den Anschluss einer mit Wechselstrom (AC) betriebenen Ladeeinrichtung (Wallbox) mit einer Netzentnahmeleistung von 22kW. Die Beschwerdegegnerin installierte die Wallbox entsprechend den Auftragsunterlagen. Hierfür baute die Beschwerdegegnerin außerdem noch einen zusätzlichen Stromzähler ein.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er könne sein Fahrzeug nur mit maximal 11kW Leistung laden. Er benötige zur vollen Entnahmeleistung einen DC-Anschluss. Die Beschwerdegegnerin solle die volle Nennleistung der Anlage gewährleisten oder den Anschlussvertrag auf 11kW reduzieren und den zusätzlichen Zähler entfernen.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die für ihn kostenfreie Umrüstung der Wallbox auf DC-Strom oder den ebenfalls kostenfreien Rückbau der Anlage auf eine 11kW Box.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderungen des Beschwerdeführers zurück.

Sie habe die Wallbox auftragsgemäß installiert und eingebaut. Es sei üblich, dass in Privathaushalten nur AC-Wallboxen zum Einsatz kämen. Die Wallbox liefere grundsätzlich auch eine Nennleistung von 22kW, allerdings könne wohl das Fahrzeug des Beschwerdeführers nur eine maximale Ladeleistung von 11kW (AC-Strom) entnehmen. Den Einsatz einer DC-Wallbox müsse der Beschwerdeführer zunächst mit einem Elektrotechnik-Unternehmen klären, das prüfe, wie die Voraussetzungen vor Ort seien und was der konkrete Bedarf für den Einsatz einer DC-Wallbox sei. Anschließend komme dieser Fachbetrieb mit diesen konkreten Angaben auf die Beschwerdegegnerin zu, um die Möglichkeit der Umsetzung zu prüfen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine für ihn kostenfreie Umrüstung der Wallbox. Die Beschwerdegegnerin hat den Auftrag des Beschwerdeführers vom 10.06.2020 ordnungsgemäß ausgeführt. Es lag in der alleinigen Verantwortung des Beschwerdeführers, vorher zu prüfen, ob sein Fahrzeug die gewünschte Ladeleistung über die von ihm beauftragte Wallbox überhaupt entnehmen

kann. Auf dem Auftragsformular konnte angekreuzt werden, ob eine AC- oder eine DC-Strom (Gleichstrom) betriebene Ladeeinrichtung verbaut werden soll. Der Beschwerdeführer hat hier nachweislich AC angekreuzt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine kostenfreie Umrüstung der Wallbox.
2. Sofern der Beschwerdeführer in Absprache mit einem eingetragenen Elektrofachbetrieb eine Umrüstung unter Mitteilung der erforderlichen Angaben bei der Beschwerdegegnerin beantragt, sichert die Beschwerdegegnerin eine zeitnahe Prüfung zu.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 25. September 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann